



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Herr Bundesrat  
Moritz Leuenberger

3003 Bern

Bern, den 31. August 2010

Zuständig: alexandra.cropt  
Dokument: 100831 - Schutz und Nutzung der Gewässer.doc

## **Schutz und Nutzung der Gewässer Verordnungsänderungen**

Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 18. Mai 2010 laden Sie uns ein, zu den Änderungen der Gewässerschutzverordnung, der Wasserbauverordnung, der Energieverordnung, sowie der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Der Schweizerische Bauernverband vertritt 60'000 Bauernfamilien, die rund die Hälfte der schweizerischen Fläche und Landschaft anbauen, unterhalten und belegen. Die Massnahmen zum Schutz und zur Nutzung der Gewässer haben grosse und direkte Auswirkungen auf die Schweizer Landwirtschaft. Wir sind umso mehr enttäuscht, als die Landwirtschaft, insbesondere die landwirtschaftlichen Flächen, bei der Ausarbeitung dieser Verordnungsänderungen nicht genügend berücksichtigt wurden, und dass die parlamentarischen Entscheide nicht respektiert werden.

**Wir weisen diesen in der vorgestellten Form vorgestellten Entwurf zurück und bitten Sie demzufolge, ihn vollständig zu überprüfen, indem die Interessen der Landwirtschaft einerseits und die parlamentarischen Entscheide andererseits berücksichtigt werden.**

Wir erinnern daran, dass das Parlament entschieden hat, dass der Gewässerraum **nicht als Fruchtfolgeflächen FFF gelten soll** und für einen Verlust an FFF **Ersatz zu leisten ist** (Art. 36a

Abs. 3 und 38a Abs. 2, GSchG), dass für Nutzungseinschränkungen Abgeltungen **ausserhalb des landwirtschaftlichen Rahmenkredits** vorzusehen sind (Art. 62b Abs. 5 GSchG) und dass **Landumlegungen und Enteignungen** einem verstärkten Kaskadenprinzip unterliegen sollen (Art. 68 GSchG). Wir erachten es als unhaltbar, dass diese Parlamentsbeschlüsse missachtet werden und wir verlangen, dass sie in der GSchV Eingang finden.

Andererseits verlangen wir vom Bund klare und präzise Antworten auf eine zentrale Frage dieser Vernehmlassung, jene nämlich zur Flächenwirksamkeit der Verordnungsänderungen. Wir verlangen, dass der Bund diese Auswirkungen explizit beziffert: Wie gross sind die Landwirtschaftsflächen, insbesondere die FFF, die durch die Revitalisierungsmassnahmen und wie gross jene, die durch die Festlegung des Gewässerraums berührt werden? Der Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) spricht von 2'000 ha Land, die definitiv verloren gehen und rund 20'000 ha, die auf extensive Bewirtschaftung umgestellt werden müssen.

Laut Schätzungen kantonaler Organisationen wären jedoch allein im Kanton Zürich rund 5'000 ha betroffen und etwa weitere 9'000 ha im Kanton Waadtland! Wir haben deshalb gewisse Zweifel an der Seriosität, mit welcher die räumliche Tragweite dieser Verordnungsänderung beurteilt wurde! Ein anderes konkretes Beispiel ist das Projekt der dritten Rhonekorrektur, welches zusätzlich rund 870 ha beansprucht, davon mindestens 450 h Kulturland oder der Landwirtschaftszone zugeordnetes Land! Die Grundfläche der Rhone wird somit von 1'452 ha ( $70.7 \text{ m}^2/\text{ml}$ ,  $88.1 \text{ m}^2/\text{ml}$  unter Ausschluss des Tals von Conches (Goms), das vom Projekt nur wenig betroffen ist) auf 2'322 ha ( $113.1 \text{ m}^2/\text{ml}$ , bzw.  $139.8 \text{ m}^2/\text{ml}$ ) erhöht. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei diesen 870 ha um 227 ha Schutz- oder Waldzone handelt, die letztendlich nicht betroffen sind, da sie am Schluss des Projekts wieder vollständig hergestellt werden. Der Bund muss diese Frage beantworten und objektive Zahlen zu dieser Problematik liefern. Die Beurteilung der Flächenwirksamkeit solcher Massnahmen müsste ein Kernbestandteil des Prozesses sein und wir sind bestürzt, dass keine genauen Zahlen vorgebracht werden konnten.

Sollte uns kein neuer Entwurf der Verordnungsänderungen vorgelegt werden, unterbreiten wir Ihnen im Folgenden unsere Position.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Eine der zentralen Aufgaben der Schweizer Landwirtschaft ist es laut ihrem Verfassungsauftrag, einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung zu leisten. Um diese Ernährungsfunktion in einem komplexen Umfeld (Verknappung der Ressourcen, Klimawandel, Bevölkerungswachstum, ...) zu erfüllen, müssen die Landwirtschaftsflächen und insbesondere die FFF – als unerlässliche Voraussetzung für die Selbstversorgung – erhalten bleiben. Die

verschiedenen Massnahmen zur funktionellen Aufwertung der Gewässerökosysteme (Ausdolungen, Erweiterungen des Überflutungsbereichs usw.) haben jedoch beträchtliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt und stehen im Konflikt mit landwirtschaftlichen Nutzungsinteressen. So sind z.B. im Flachland die Bodenfruchtbarkeit oder die Topografie in Gewässernähe wichtige Parameter für die Landwirtschaft. Aus diesem Grund werden diese Landwirtschaftsflächen mit Hilfe verschiedener technischer Massnahmen (Kanalisation, Eindolung, Eindeichung, ...) vor Überschwemmungen geschützt. Die Anrainerzonen der Gewässer – häufig sind es Landwirtschaftsflächen – werden in diesen Verordnungsänderungen zu wenig berücksichtigt. Es geht darum, eine Gesamtsicht zu entwickeln, bei der die Fliessgewässer losgelöst von ihrem Bett in einem grösseren Zusammenhang betrachtet werden. Von dieser übergeordneten Warte aus sind die Auswirkungen der in den Verordnungen vorgesehenen Massnahmen überschaubar. Ausserdem stellt sich die Frage nach der Rechtmässigkeit eines Landflächenverbrauchs, der eine Verringerung der „lokal“ und umweltschonend produzierten Nahrungsmittel zur Folge hat. Die Frage der Nahrungsmittelsicherheit muss heutzutage unser zentrales Anliegen sein!

Wir stellen uns nicht gegen die Ausscheidung eines Gewässerraums, soweit dieser den **Schutz von Menschen** und Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers gemäss Art. 36a Abs. b Gewässerschutzgesetz (GSchG, 11. Dezember 2009) bezweckt. Anlass für die Schaffung von Überflutungskorridoren für Fliessgewässer muss in erster Linie der Schutz vor Hochwassergefahren sein und nicht einzig das Bestreben, beispielsweise die Biodiversität oder die „Schönheit“ der Landschaft aufzuwerten. Der Raumbedarf der Gewässer ist ausschliesslich dort festzulegen, wo dies notwendig ist, sowie als Massnahme zum Hochwasserschutz. So liessen sich die Auswirkungen auf den Boden, insbesondere die Landwirtschaftsflächen, begrenzen, ohne dass die Sicherheit der Bevölkerung tangiert wird.

Desgleichen sollte sich die Revitalisierung der Gewässer prioritär auf die **ökomorphologisch defizitären** Fliessgewässer konzentrieren, und zwar erstreckt über die nächsten **drei Generationen**. Bei jedem Renaturierungsvorhaben bedarf es zudem einer eingehenden Abwägung der Vorteile – aus ökologischer und landschaftlicher Sicht – und der Nachteile (Auswirkungen auf die Landwirtschaftsflächen, unverhältnismässiger Umsetzungsaufwand usw.) Die Kantone müssen bei der Planung von Revitalisierungsvorhaben über einen **wirtschaftlichen, räumlichen und zeitlichen Ermessensspielraum** verfügen.

Bei der Ausarbeitung von Revitalisierungsvorhaben und bei der Festlegung des Gewässerraums gilt es, eine Interessenabwägung vorzunehmen und Lösungen zu finden, die den Erhalt des ganzen Agrarlandes, insbesondere der FFF gewährleisten, entsprechend den Richtlinien in der „Vollzugshilfe 2006“ zum Sachplan FFF.<sup>1</sup> Massnahmen wie die Reduktion des

---

<sup>1</sup> ARE, 2006.

Überflutungsbereichs eines Fliessgewässers oder die Änderung des geplanten Verlaufs eines Flussbettes, sind einfach umzusetzen um die Auswirkungen auf das Agrarland möglichst klein zu halten. Solche Massnahmen sind bei jedem Revitalisierungsvorhaben zu berücksichtigen. Es gibt zahlreiche gelungene Revitalisierungsprojekte, die den zuständigen Behörden als Beispiel dienen sollten. Falls keine Massnahme in Betracht gezogen werden kann, sind angemessene Lösungen für den Ersatz der berührten Landwirtschaftsflächen zu suchen. Im Falle der FFF ist ein solcher Ersatz **zwingend** zu leisten. Der Verlust an Kulturland – schweizweit rund 11 Hektaren pro Tag – ist ein ebenso kritisches Thema wie die Revitalisierung der Gewässer. Die Schaffung eines Gewässerraums darf dieses Problem nicht erschweren oder sogar verschlimmern.

Verschiedene Beschlüsse des Parlaments, insbesondere der Ersatz der Fruchtfolgeflächen (FFF), die Abgeltung der Nutzungseinschränkungen ausserhalb des landwirtschaftlichen Rahmenkredits oder das Verfahren bei Landumlegungen und Enteignungen sind nicht in den Verordnungsänderungen aufgeführt. Wir erachten es als unhaltbar, dass diese Beschlüsse missachtet wurden und wir verlangen, dass sie in der GSchV Eingang finden.

Eine weitere Bestimmung des GSchG, die missachtet wird, betrifft die **Kompetenz der Kantone**, nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der Gewässer festzulegen (Art. 36a GSchG). Dies ist nicht Sache des Bundes und die GSchV hat keine Breiten des Gewässerraums vorzugeben. Den Kantonen ist ein Ermessensspielraum zu belassen, damit sie von Fall zu Fall, gestützt auf die Bodennutzung in den Anrainerzonen, die Morphologie des Gewässers, seine geographische Situation und vor allem nach Massgabe der verfolgten **Schutzziele** und der Priorität der Massnahme Vorhaben erarbeiten können. Die Kantone können sich auf das Leitbild Fliessgewässer, die nur als Richtwerte zu gelten haben, abstützen, und die in diesem Leitbild enthaltene Schlüsselkurve muss nicht den minimalen Werten entsprechen, sondern den **empfohlenen** Werten zur Schaffung eines Gewässerraums. Ferner soll ausschliesslich die Kurve zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der minimalen ökologischen Funktionen zur Anwendung kommen. Diese Kurve genügt völlig, um die Zielsetzungen gemäss Art 36 GSchG zu erfüllen. Was die Nutzung des Gewässerraums anbelangt, so ist sie in der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) bereits gesetzlich geregelt, welche die Aufrechterhaltung eines Pufferstreifens von mindestens 6 m Breite vorsieht. Auf den ersten 3 Metern dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Gemäss bestehendem Gesetz reichen diese Vorschriften aus, um den Gewässerschutz zu garantieren und es ist nicht nötig, diese Nutzungseinschränkungen auf den gesamten Gewässerraum auszuweiten.

Andererseits bestimmt das GSchG wie bereits erwähnt, dass ein Verlust an FFF zu kompensieren ist. Wie sollen die Kantone diese Kompensation bewerkstelligen? Die Verordnungen müssen diesbezüglich expliziter sein. Schliesslich muss die Koordination zwischen den Massnahmen zur Schaffung eines Gewässerraums und den Hochwasserschutzmassnahmen, die sich

beispielsweise aus der Publikation von Naturgefahrenkarten ergeben, in der Verordnung klar verankert werden. Die Koordination dieser Massnahmen in der Praxis ist aus offensichtlichen Gründen der Zielkongruenz, der Optimierung, der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz unabdingbar.

## Stellungnahme zu den einzelnen Verordnungsänderungen

Artikel	Änderungen	Begründung
41a Abs. 1	aufgehoben	<p>Zweck der vorliegenden Verordnungsänderungen ist die Schaffung eines Gewässerraums bzw. die Revitalisierung der Gewässer und nicht der Moorlandschafts- oder Vogelschutz. Zudem kann die Unterscheidung zwischen den Biotopen faktisch nicht gerechtfertigt werden.</p> <p>Der Bund verfügt nicht über die Kompetenz, in der Verordnung den Raumbedarf der Oberflächengewässer festzulegen, der für die Gewährleistung ihrer natürlichen Funktionen erforderlich ist. Dies ist Sache der Kantone, <b>nach Anhörung der betroffenen Kreise</b> (Art. 36a GschG).</p> <p>Die Kantone können hierfür auf die Schlüsselkurve (Hochwasserschutz) gemäss Leitbild Fliessgewässer abstützen.<sup>2</sup> Diese Schlüsselkurve dient jedoch nur <b>zur Orientierung</b> und darf für die zuständigen Behörden keinesfalls verbindlich gemacht werden. Den Kantonen muss ein Gestaltungsspielraum verbleiben, damit sie von Fall zu Fall (Bodennutzung in den Anrainerzonen, Gewässer im Gebirge, Mittelland usw.) und nicht systematisch entscheiden können, ob und welche Massnahmen getroffen werden sollen.</p> <p>Die Definition des Gewässerraums hat so zu erfolgen, dass der landwirtschaftliche Nutzungsraum nicht beeinträchtigt, eine allzu starre Systematik vermieden und den Kantonen ein Gestaltungsspielraum belassen wird.</p>
41a Abs. 2	aufgehoben und ersetzt durch: <u>Gemäss Gewässerschutzgesetz vom 11. Dezember 2009 definieren die Kantone den Gewässerraum nach Anhörung der betroffenen Kreise.</u>	<p>Der Bund verfügt nicht über die Kompetenz, in der Verordnung den Raumbedarf der Oberflächengewässer festzulegen, der für die Gewährleistung ihrer natürlichen Funktionen erforderlich ist. Dies ist Sache der Kantone, <b>nach Anhörung der betroffenen Kreise</b> (Art.</p>

<sup>2</sup> Leitbild Fliessgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik. BUWAL, BWG, BLW und ARE, 2003.

Artikel	Änderungen	Begründung
41a Abs. 3	<p>Die Kantone <del>erhöhen können</del> die <del>nach den Absätzen 1 und 2</del> <u>berechnete</u> Breite des Gewässerraums <u>überdenken</u>, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:</p> <p>a. des Schutzes vor Hochwasser;</p> <p><u>b. der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere der Fruchtfolgeflächen;</u></p> <p>c. <del>der</del> für die Revitalisierung benötigten Raums;</p> <p>d. der Nutzung der Gewässer.</p> <p><del>e. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie, anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;</del></p>	<p>36a GschG).</p> <p>Die Kantone können hierfür auf die Schlüsselkurve gemäss Leitbild Fliessgewässer<sup>2</sup> abstützen. Diese Schlüsselkurve dient jedoch nur <b>zur Orientierung</b> und darf für die zuständigen Behörden keinesfalls verbindlich gemacht werden. Den Kantonen muss ein Gestaltungsspielraum verbleiben, damit sie von Fall zu Fall (Bodennutzung in den Anrainerzonen, Gewässer im Gebirge, Mittelland usw.) und nicht systematisch entscheiden können, ob und welche Massnahmen getroffen werden sollen.</p> <p>Die Festlegung des Gewässerraums hat so zu erfolgen, dass der landwirtschaftliche Nutzungsraum nicht beeinträchtigt, eine allzu starre Systematik vermieden und den Kantonen ein Gestaltungsspielraum belassen wird.</p> <p>Entsprechend den Richtlinien in der Vollzugshilfe 2006 zum Sachplan FFF ist „die Sicherung der FFF als nationales Interesse zu gewichten.“<sup>3</sup> Die übrigen Landwirtschaftsflächen sind ebenfalls stärker zu schützen und es ist wichtig, dass dies in der Verordnung zum Ausdruck kommt.</p>
41a Abs. 4	<p>Die Kantone legen den Gewässerraum bei allen Fliessgewässern <u>nach Anhörung der Grundeigentümer, der landwirtschaftlichen Bewirtschafter und der betroffenen Kreise einschliesslich bei denen, die eingedolt sind</u>, fest. Sie können auf die Festlegung des Gewässerraums <del>ausserhalb von Objekten nach Absatz 4</del> verzichten wenn:</p> <p><u>a. die Gewässer Leitungen oder (natürliche oder künstliche) Gräben sind, die ständig bzw. an nicht weniger als 180 Tagen pro Jahr Wasser führen, wie z.B. Suonen, Bewässerungs- oder Abwasserkanäle, Entwässerungen und Entwässerungsgräben;</u></p>	<p>Nach Artikel 36a GSchG haben die Kantone vor der Festlegung des Gewässerraums die betroffenen Kreise anzuhören. Die Grundeigentümer und die Bewirtschafter sind ebenfalls <b>von Beginn weg</b> in diesen Prozess einzubeziehen.</p> <p>Der Schutz eines eingedolten Fliessgewässers ist aus ökologischer Sicht nicht zu rechtfertigen und die Anwendung des Vorsorgeprinzips ist in diesem Fall übertrieben. Massnahmen können zu gegebener Zeit getroffen werden, wenn eine Ausdolung des Gewässers geplant ist.</p> <p>Der vorliegende Text ist verwirrend und die Fälle, in denen die Kantone auf die Festlegung des Gewässerraums verzichten können, müssen klar benannt werden. Zu diesen Ausnahmefällen gehört auch das Sömmerungsgebiet.</p> <p>Kulturtechnische Bauten, die zur Regulierung des Wasserhaushalts künstlich angelegt wurden (Entwässerungen, Suonen, Abwasserkanäle...),</p>

<sup>3</sup> S. 11. Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) – Vollzugshilfe, ARE, 2006.

Artikel	Änderungen	Begründung
	<p>b. <u>das Gewässer sich im Wald oder in einem Sömmerungsgebiet befindet;</u></p> <p>c. <u>Fruchtfolgefleichen betroffen sind;</u></p> <p>d. <u>das Gewässer sich in einer Bauzone befindet oder an Infrastrukturen angrenzt;</u></p> <p>e. <u>das Gewässer bereits den gesetzlichen Anforderungen entspricht.</u></p>	<p>sind nicht Fliessgewässer im eigentlichen Sinn und die Festlegung eines Gewässerraums daher nicht angebracht. Den Kantonen steht es jedoch frei, einen solchen zu bestimmen, wo sie es für zweckmässig halten.</p> <p>Wie oben erwähnt kommt den FFF ein mindestens ebenso hoher Stellenwert zu wie den Revitalisierungsräumen der Gewässer. Aus diesem Grund müssen gegebenenfalls Ausnahmen für FFF möglich sein.</p> <p>Anzufügen ist, dass die Ausscheidung eines Gewässerraums in den Bauzonen oder angrenzend an Infrastrukturen nicht realistisch ist. Im Falle von Hindernissen an einem der beiden Ufer darf der Ausgleich keinesfalls zu Lasten prioritärer Landwirtschaftsflächen am anderen Ufer gehen.</p>
41b Abs. 1	Die Kantone legen den Gewässerraum für die natürlichen stehenden Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha <u>nach Anhörung der Grundeigentümer, der landwirtschaftlichen Bewirtschafter und der betroffenen Kreise fest.</u>	Nach Artikel 36a GSchG haben die Kantone vor der Festlegung des Gewässerraums die betroffenen Kreise anzuhören. Die Grundeigentümer und die Bewirtschafter sind ebenfalls <b>von Beginn weg</b> in diesen Prozess einzubeziehen.
41b Abs. 2	<u>Für die Breite des Gewässerraums gilt ein Richtwert von mindestens 15 m, gemessen ab dem mittleren Wasserstand.</u>	Der Bund verfügt nicht über die Kompetenz, in der Verordnung den Raumbedarf der Oberflächengewässer festzulegen, der für die Gewährleistung ihrer natürlichen Funktionen erforderlich ist. Dies ist Sache der Kantone, nach Anhörung der betroffenen Kreise (Art. 36a GSchG).
41b Abs. 3	<p>Die Kantone <u>erhöhen können</u> die Breite des Gewässerraums nach Absatz 2 <u>überdenken</u>, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:</p> <p>a. des Schutzes vor Hochwasser;</p> <p>b. <u>der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere der Fruchtfolgefleichen;</u></p> <p>c. <del>b.</del> des für die Revitalisierung benötigten Raums;</p> <p>d. der Nutzung der Gewässer.</p> <p>e. <del>der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie, anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;</del></p>	<p>Die Kantone können hierfür auf die Schlüsselkurve (Hochwasserschutz) gemäss Leitbild Fliessgewässer<sup>2</sup> abstützen. Diese Schlüsselkurve dient jedoch nur <b>zur Orientierung</b> und darf für die zuständigen Behörden keinesfalls verbindlich gemacht werden. Den Kantonen muss ein Gestaltungsspielraum verbleiben, damit sie von Fall zu Fall (Bodennutzung in den Anrainerzonen) und nicht systematisch entscheiden können, ob und welche Massnahmen getroffen werden sollen.</p> <p>Der vorliegende Text ist verwirrend und die Fälle, in denen die Kantone auf die Festlegung</p>

Artikel	Änderungen	Begründung
41b Abs. 5 <b>(neu)</b>	<p>Sie können auf die Festlegung des Gewässerraums nach Absatz 4 verzichten, wenn:</p> <p>a. das Gewässer sich im Wald oder in einem Sömmerungsgebiet befindet;</p> <p>b. Fruchtfolgeflächen betroffen sind;</p> <p>c. das Gewässer sich in einer Bauzone befindet oder an Infrastrukturen angrenzt.</p>	<p>des Gewässerraums verzichten können, müssen klar benannt werden. Zu diesen Ausnahmefällen gehört auch das Sömmerungsgebiet.</p> <p>Wie oben erwähnt kommt den FFF ein mindestens ebenso hoher Stellenwert zu wie den Revitalisierungsräumen der Gewässer. Aus diesem Grund müssen gegebenenfalls Ausnahmen für FFF möglich sein</p>
41c Abs. 1	<p>[...], wie unbefestigte Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden <u>sowie befestigte und unbefestigte Landwirtschaftswege und zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten</u> erstellt werden.</p>	<p>Die Landwirte müssen bei Bedarf auch Zugangswege im Gewässerraum anlegen können.</p> <p>Ausserdem ist der Bestand zu garantieren. Ein Fahrverbot für den landwirtschaftlichen Verkehr würde Mehrkosten verursachen (Bau neuer Verkehrswege), wodurch das in Gewässernähe liegende Agrarland noch mehr beschnitten würde. Denkbar ist auch, dass zur Gestaltung des Gewässerraums befestigte Wege benötigt werden. Diese Wege können auch von der Landwirtschaft benutzt werden.</p>
41c Abs.2	<p>Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand <u>grundsätzlich</u> geschützt.</p>	
41c Abs.3	<p>aufgehoben</p>	<p>Es muss ohne allzu grossen Aufwand möglich sein, beispielsweise Massnahmen zur Bekämpfung invasiver Pflanzen zu treffen. Ausserdem genügen zur Gewährleistung des Gewässerschutzes die geltenden ÖLN-Vorschriften, die einen Pufferstreifen von 3 oder 6 Metern verlangen. Die Ausscheidung eines breiteren Streifens würde über das hinausgehen, was das Gesetz vorsieht.</p>
41c Abs. 4	<p>Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er <u>gemäss entsprechend den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für bewirtschaftete Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.</u></p>	<p>Die Bestimmungen betreffend eine ÖLN-konforme landwirtschaftliche Nutzung sind bereits in der Direktzahlungsverordnung (DZVD) definiert.</p>
41c al. 5	<p>Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer der Gewässer sind <del>nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor</del></p>	<p>Die GSchV darf nicht weiter gehen als das geltende Wasserbaugesetz (WBauG). Es</p>



Artikel	Änderungen	Begründung
	<del>Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist. sind nach dem Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 zulässig.</del>	versteht sich von selbst, dass Baumassnahmen wie Korrekturen, Eindeichung usw. gemäss Artikel 3, Abs. 2 des WBauG gestattet sind.
41c Abs.6 Bst. b	Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.	Die Einschränkungen bei den eingedolten Gewässern sollen den Infrastrukturen (Bauten, Verbauungen, Verbindungswege) und nicht der Bewirtschaftung gelten.
41d al.1	Die Kantone erarbeiten die Grundlagen, die für die Planung der Massnahmen zur Revitalisierung der Gewässer notwendig sind. Die Grundlagen enthalten insbesondere Angaben über: a. <u>den Schutz vor Hochwasser (Kataster, Naturgefahrenkarten)</u> ; [...] d. <u>die Auswirkungen der Revitalisierungsmassnahmen auf das landwirtschaftliche Umfeld insbesondere die Fruchtfolgefleichen und die landwirtschaftlichen Betriebe.</u>	Selbstverständlich müssen die Daten zum Schutz vor Hochwasser in die Revitalisierungsvorhaben einfließen, damit die Massnahmen abgestimmt werden können.  Andererseits sind die Informationen zu den Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Umfeld ein zentraler Punkt bei der Planung solcher Vorhaben, damit die Auswirkungen auf diese Flächen möglichst gering gehalten und die Interessen der Landwirtschaft von Beginn weg berücksichtigt werden können.
41d Abs.2	[...] Revitalisierungen sind vorrangig vorzusehen, wenn deren Nutzen: a. <u>für den Schutz vor Hochwasser zwingend ist:</u> [...] d. <u>für die natürlichen Lebensräume gross ist</u> e. <u>umgekehrt proportional zu den Nutzunseinschränkungen durch die Revitalisierungen in der Umgebung und den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben ist.</u>	Die Massnahmen zur Revitalisierung haben in erster Linie eine Hochwasserschutzfunktion zu erfüllen.  Die Auswirkungen dieser Massnahmen auf die natürlichen Lebensräume sind zu belegen und Nutzungseinschränkungen möglichst gering zu halten.
41d Abs.2 <sup>bis</sup>	<i>Berührt ein Revitalisierungsprojekt Fruchtfolgefleichen, so hat das</i>	Der Sachplan FFF und die Richtlinien in der Vollzugshilfe zum Sachplan FFF <sup>4</sup> sind gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG)

<sup>4</sup> Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 2006

Artikel	Änderungen	Begründung
<b>(neu)</b>	<i>Planungsvorhaben anzugeben, welche Ersatzmöglichkeiten für die beanspruchten Flächen bestehen.</i>	einzuhalten.
41e Abs. 1 Bst. b.	[...] die Abflussmenge bei Schwall mindestens 1,5 Mal grösser ist als bei Sunk und die standortgerechte Menge, Zusammensetzung und Vielfalt, <del>der pflanzlichen und tierischen Lebensgemeinschaften des des</del> <u>umgebenden Ökosystems, einschliesslich der Landwirtschaftsflächen, nachteilig verändert werden [...]</u>	Die Beeinträchtigungen können auch den Lebensraum betreffen (z.B. Bodenerosion). Es gilt deshalb den Schäden bei Schwall für das gesamte umgebende Ökosystem Rechnung zu tragen. Schwall kann eine nicht zu vernachlässigende Bodenerosion nach sich ziehen!
42a	[...] die morphologischen Strukturen, <del>oder</del> bzw. die morphologische Dynamik des Gewässers <u>oder die umliegenden Landwirtschaftsflächen nachteilig verändern.</u>	Die umliegenden Landwirtschaftsflächen sind ebenfalls vor Beeinträchtigungen durch einen veränderten Geschiebehaushalt zu schützen.
46	Die Kantone stimmen die Massnahmen nach dieser Verordnung <del>soweit erforderlich</del> aufeinander und mit Massnahmen aus anderen Bereichen, <u>insbesondere jenen zum Schutz vor Hochwasser, ab. [...]</u>	Die Koordination der Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser ist aus offensichtlichen Gründen der Zielkongruenz, der Optimierung, der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz unabdingbar. Eine globale Vision erlaubt zudem, die Auswirkungen auf die Landwirtschaftsflächen zu minimieren.
A54b	Die Höhe der globalen Abgeltungen [...] richtet sich nach: <u>a. dem Nutzen der Revitalisierung für den Schutz vor Hochwasser;</u> [...] <del>e. dem Nutzen der</del> Revitalisierung für die Natur und die Landschaft ; <del>e. dem Nutzen der Revitalisierung für die Erholung in der erschlossenen Bauzone;</del> <u>f. den Auswirkungen auf die Landwirtschaftsbetriebe ;</u> <del>g. f. [...]</del>	Die Massnahmen zur Revitalisierung haben auch eine Funktion beim Hochwasserschutz zu erfüllen. Ferner sind bei der Bemessung der Abgeltungen die nachteiligen Auswirkungen auf die Landwirtschaftsflächen zu berücksichtigen. Andererseits sollte der Nutzen für die Erholung kein entscheidendes Kriterium bei der Ausrichtung dieser Abgeltungen sein. Dieser Punkt gehört deshalb nicht ins Gesetz.
<b>58bis (neu)</b>	<i>Abgeltungen für Nutzungseinschränkungen</i>	Gemäss den Beschlüssen des Parlaments hat das BAFU die Abgeltungen für

Artikel	Änderungen	Begründung
	<p>1. Das BAFU sieht ein jährliches Budget für die Abgeltung der Nutzungseinschränkungen vor.</p> <p>2. Abgeltungsberechtigt sind alle Nutzungseinschränkungen und Landwirtschaftsflächen, die in den Gewässerraum fallen oder durch ein Revitalisierungsprojekt berührt werden.</p>	<p>Nutzungseinschränkungen in sein Budget aufzunehmen. Abgeltungsberechtigt sind alle Nutzungseinschränkungen und Landwirtschaftsflächen, die in den Gewässerraum fallen oder durch ein Revitalisierungsprojekt berührt werden.</p>
60 Abs.3 Bst.a	<p>Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt für Abgeltungen an:</p> <p>a. Massnahmen der Landwirtschaft: in der Regel 6 <u>10</u> Jahre; [...]</p>	<p>Eine längere Dauer der Programmvereinbarung garantiert die Einhaltung der Bestimmungen zwischen den beiden unterzeichnenden Parteien und eine Nachhaltigkeit der Vereinbarung.</p>
Über- gangsbe- stimmung Abs. 2	<p>aufgehoben und ersetzt durch:</p> <p><u>Gemäss Gewässerschutzgesetz vom 11. Dezember 2009 definieren die Kantone den Gewässerraum nach Anhörung der betroffenen Kreise.</u></p>	<p>Solange der Gewässerraum nicht festgelegt ist, ist die Anwendung des Vorsorgeprinzips übertrieben. Die im „Leitbild Fliessgewässer“ durch die Kurve definierten Breiten zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes sind ausreichend. Sie erlauben zu gegebener Zeitpunkt die geeigneten Massnahmen zu treffen</p>

## Fragen zu GSchV Artikel 41 a: Gewässerraum für Fliessgewässer

Artikel 41a Absatz 1:

*Soll der Gewässerraum auch in Biotopen von regionaler Bedeutung erweitert werden?*

Siehe Anmerkungen zum entsprechenden Artikel.

Artikel 41a Absatz 4

*Wie beurteilen Sie die Pflicht zur Ausscheidung des Gewässerraums über eingedolten Fliessgewässern?*

Siehe Anmerkungen zum entsprechenden Artikel.

Artikel 41a

*Bevorzugen Sie die Ausscheidung des Gewässerraums als Korridor oder mit fixen Abständen links und rechts des Gewässers?*

Die Ausscheidung eines Korridors ermöglicht eine an die örtlichen Nutzungsgegebenheiten angepasste Umsetzung und gewährt den Kantonen eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung des Gewässerraums. Im Falle von Hindernissen an einem der beiden Ufer (Gebäude,

Infrastrukturen, ...), ist jedoch ein Ersatz durch Beanspruchung vorrangiger Landwirtschaftsflächen am anderen Ufer zu verbieten.

## **Schlussbemerkung**

Die Beschlüsse des Parlaments, insbesondere jene über den Ersatz der FFF und die Abgeltung für Nutzungseinschränkungen sind zu respektieren und in die Gewässerschutzverordnung zu integrieren. Der Stellenwert des Agrarlandes, insbesondere der Fruchtfolgeflächen, darf durch die Schaffung eines Gewässerraums und die Revitalisierung der Gewässer nicht vermindert werden., Bei der Planung von Revitalisierungsvorhaben ist die Nutzung des Landwirtschaftslandes in den Anrainerzonen unbedingt zu berücksichtigen und als eigenständige Komponente im Rahmen eines partizipativen Prozesses in das Vorhaben zu integrieren, indem die negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaftsflächen möglichst gering gehalten werden und gegebenenfalls Ersatz geleistet wird. Ausserdem soll der Gewässerraum nicht starr definiert werden und in erster Linie den Schutz der Menschen bezwecken. Dazu braucht es eine Abstimmung mit den raumwirksamen Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen, Herr Bundesrat, nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Schweizerischer Bauernverband



Hansjörg Walter  
Präsident



Jacques Bourgeois  
Direktor